

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 31. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17. August 2021 (ersatzverkündet am 17. August 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html), geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (ersatzverkündet am 20. August 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_aenderung_corona-bekaempfungsvo.html), wird wie folgt geändert:

Nach § 5e wird folgender § 5f eingefügt:

„§ 5f

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen gelten die Absätze 2 bis 4; §§ 3 und 5 bis 5e finden keine Anwendung. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahl- und Abstimmungsvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses öffentlich zugänglich sind.

(2) Die Wahlbehörde hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestabstand gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk.

(3) Im Wahlgebäude ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen. Dies gilt nicht

1. für die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;

2. für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 37 Satz 1 des Landeswahlgesetzes sowie § 29 Satz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Wahlgebäude aufhalten und die nach § 2a Absatz 1 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein.

(4) Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstands müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein.

(5) Die Wahlbehörde erhebt durch den Wahlvorstand nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten von Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes im Wahlgebäude aufhalten, mit Ausnahme der Wählerinnen und Wähler sowie der Mitglieder des Wahlvorstands. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat schriftlich gesammelte Daten der Wahlbehörde in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2021

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 31. August 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Bürgerentscheiden, bedarf es aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie der Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, um den Infektionsschutz der Wählerinnen und Wähler als auch der Wahlvorstände bestmöglich sicherzustellen und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit hinreichend Rechnung zu tragen. Da es bei Wahlen und Abstimmungen zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Gerade im Hinblick auf die Bundestagswahl ist es zur Wahrung der Einheitlichkeit der Wahl geboten, eine landesweit einheitliche Regelung zu treffen. Verletzen Personen die getroffenen Regelungen, können sie nach § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz des Wahlgebäudes verwiesen werden; aufgrund des Infektionsschutzes wird von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch zu machen sein.

zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Erfasst wird damit insbesondere die kommende Bundestagswahl. Ebenso erstreckt sich Regelung auf Wahlen der kommunalen Ebene sowie Abstimmungen (Bürgerentscheide und Volksentscheide). Sonstige Sitzungen der Wahl- und Abstimmungsausschüsse bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen werden dagegen von § 5e Nummer 1 erfasst. § 5f ist eine Sondervorschrift zu Veranstaltungen, deshalb gelten die §§ 5 bis 5e nicht. Wie bei § 5e wird auch § 3 ausgenommen.

zu Absatz 2

Die von den Wahlbehörden zu erstellenden Hygienekonzepte für die Wahlgebäude richten sich nach § 4 Absatz 1.

Unabhängig davon gelten die allgemeinen Anforderungen an die Hygiene, insbesondere der Mindestabstand nach § 2 Absatz 1.

Ausgenommen von der Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sind Hilfspersonen der Wählerin oder des Wählers bei seiner Wahlhandlung (§ 57 BWO). Gleiches gilt im Falle des Transports von Wahlunterlagen (§ 68 Absatz 2 Satz 3 BWO) zu einem anderen Wahlbezirk. Der Transport erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO anwesender Personen. Hier wird die Urne regelmäßig mit einem Kfz verbracht werden, sodass die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann. Im Falle des § 68 Absatz 2 Satz 3 BWO dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren; die Personen sollen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Absatz 3

Im Wahlgebäude besteht zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a Absatz 1 Satz 1. Dabei gelten die in § 2a Absatz 1 Satz 2 aufgelisteten Ausnahmen. Insbesondere dürfen Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können, das Wahlgebäude ohne Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Zudem besteht für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, rechtzeitig im Vorfeld auf die Alternative der Briefwahl auszuweichen (§ 27 Absatz 4 BWO).

Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht eingeschränkt.

Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände, die sich während des gesamten Wahltags im Wahlgebäude aufhalten, können die Mund-Nasen-Bedeckung ablegen, sofern sie einen festen Steh- oder Sitzplatz eingenommen haben und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsvorstands sowie zu Wählerinnen und Wählern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

Sofern eine Person, die sich als Teil der Öffentlichkeit und nicht lediglich zur Vornahme der Wahlhandlung im Wahlgebäude aufhält, gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, muss sie getestet im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein; im Fall eines molekularbiologischen (z.B. PCR-)Tests nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 höchstens 48 Stunden. Bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle eines Testnachweises.

zu Absatz 4

Wegen der langen Aufenthaltsdauer im Wahllokal ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände negativ auf das Coronavirus getestet sind. Das bedeutet nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, dass sie über einen höchstens 24 alten Antigentest oder gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 über einen höchstens 48 Stunden alten molekularbiologischen Test (z.B. PCR-Test) verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Nach § 7 SchAusnahmV reicht anstelle eines Testnachweises auch ein Nachweis darüber, dass sie vollständig gegen das Coronavirus geimpft oder von einer Infektion genesen sind.

zu Absatz 5

Die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich, § 31 Satz 1 Bundeswahlgesetz.

Die Personen, die sich als Teil der Öffentlichkeit im Wahlgebäude aufhalten, haben ihre Kontaktdaten nach den Anforderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 zur Verfügung zu stellen.

Personen, die die Wahlhandlung oder die Auszählung der Ergebnisse beobachten wollen, halten sich in der Regel länger im Wahlraum auf, als die Stimmabgabe bei den Wählerinnen und Wählern andauert. Damit steigt das Infektionsrisiko. Diese Personen wären ohne die Angabe der Kontaktdaten im Infektionsfalle nicht ermittelbar. Für die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wählerinnen und Wähler ist keine Kontaktnachverfolgung vorgesehen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bekannt. Für die Wählerinnen und Wähler wird davon abgesehen, um eine Kollision mit dem Wahlgeheimnis und der Wahlfreiheit zu vermeiden. Diesen Wahlrechtsgrundsätzen unterfällt auch die Freiheit, keine Stimme abzugeben. Im Infektionsfalle könnte – sofern erforderlich – auf das Wählerverzeichnis der Wahlbehörde zugegriffen werden, um abstrakt alle potenziell Betroffenen zu benachrichtigen. Nicht zugegriffen werden sollte aus dem eben genannten Gründen auf die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.